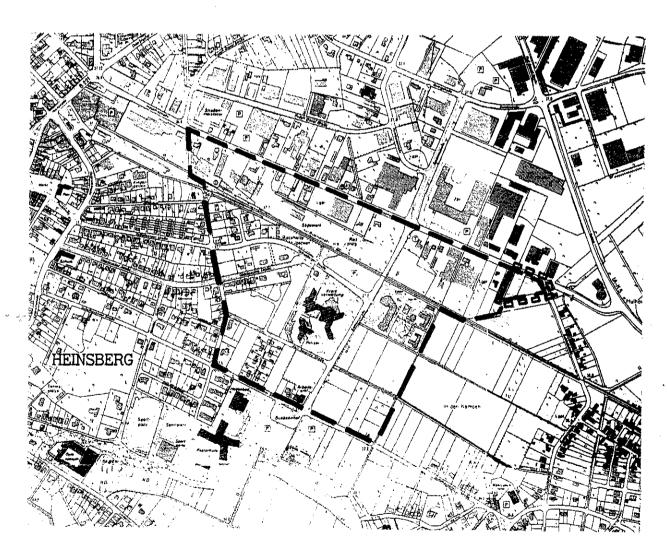
BEBAUUNGSPLAN NR. 19

"Heinsberg - in der Herrenheide"

-5. Änderung -

BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



STADT HEINSBERG DER STADTDIREKTOR PLANUNGS- U. HOCHBAUAMT

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "In der Herrenheide" der Stadt Heinsberg

Veranlassung der Änderung:

Zwischen dem Bebauungsplangebiet Heinsberg Nr. 19 "In der Herrenheide", der Industriestraße und der Trasse der B 221 n befindet sich eine Restfläche von ca. 2.050 qm, die bisher nicht qualifiziert beplant ist. Es bietet sich an, auch diese Restfläche wie die übrigen Flächen an der Industriestraße gewerblich zu nutzen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 19 "In der Herrenheide" in östlicher Richtung um diesen Bereich erweitert werden.

Inhalt der Änderung:

Art der baulichen Nutzung:

Für den Erweiterungsbereich wird Gewerbegebiet festgesetzt.

Zum Schutze des sich im Südosten anschließenden Wohnbereiches wird dieses jedoch als eingeschränkt nutzbares Gewerbegebiet ausgewiesen. Die in der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBI. NW. S. 504) in den Abstandsklassen I bis VII aufgeführten Betriebe und Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsverhalten werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse VII werden ausnahmsweise gemäß § 31 BauGB zugelassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Mit diesen Festsetzungen ist sichergestellt, daß die Belange des Immissions-

schutzes gewahrt bleiben.

Maß der baulichen Nutzung:

In Angleichung an die bestehenden Festsetzungen:

GRZ 0,8 GFZ 2,0 maximal 3 Geschosse

Einbindung in die freie Landschaft:

Zum Zwecke der landschaftsgerechten Einbindung des Erweiterungsgebietes wird zur freien Landschaft hin gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ein dreireihiger Pflanzstreifen mit heimischen Gehölzen festgesetzt.

Geh- und Fahrrecht:

Zum Anschluß des Flurstückes 13 an die Verkehrsfläche der Kuhlertstraße ist eine gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit Geh- und Fahrrecht belastete Fläche festgesetzt.

Bodenordnende Maßnahmen:

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Durch die Planänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 30.03.1994

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Knarren)

Techn. Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "In der Herrenheide"

Gewerbegebiet GE³

Im Gewerbegebiet GE³ sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO <u>nicht zulässig</u> die im nachfolgenden Auszug aus der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umweit, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBI. NW. S. 504) genannten Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I - VII und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der	Betriebsart
•			4. BlmSchV	1
1	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, so weit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffer durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
•		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemie fasern
		G	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Rassination oder sonsti gen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeug nissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstossassinatine rien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewin nung von Parassin
11	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8 ^r	. 2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Ver wendung von Zement oder anderen Bindemitteln in Freien (*)
	•	9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Er zen
		10	32 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetalle (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
ė.		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Licht bogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewich sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behäl tern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Conta- ner) (*)
	•	13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sek tionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukon struktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffe durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Pro duktionsanlagen
ú√		16 _.	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metalle oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilf elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Ko rund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schweß oder Schweselerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holz spanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, i denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierische Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigung anlagen gesammelt oder gelagert werden
	•	20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prülstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßar trieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsa von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanle gen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasfö- migen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmele stung
				 a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max 900 M' beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lld. Nr.	Nummer (Spalte)	Betriebsart
			der 4. BImSchV	
111	700	24	. 1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung v Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder G wasser
*	•	25	2.3 (1)	Anlagen zur Hersteilung von Zementklinker oder 2 menten
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gi Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Scham te
	•	27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen un 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch ifd. Nrn. und 49)
	•	28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch I Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorgan schen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halog nen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e(1) .	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phospho oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohle wasserstoffen
•	•	34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, sow 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
•		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Z unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucke
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigu von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidh tigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, s weit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder ei Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	₩o .	Aufbereitungsanlagen für schmelzslüssige Schlac (z.B. Hochofenschlacke)
	,	39	480	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken z Herstellung von Verbrennungsmotoren
v	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlag für den Einsatz von festen, flüssigen oder gosförmir Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz 10000 m² oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfe der mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit e ner Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohl
٠		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, aus soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlic Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeld technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
•		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Str Benbaustoffen unter Verwendung von Zement
		40	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von M schungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffe einschließlich Außereitungsanlagen für bituminö. Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von dene den Umstünden nach zu erwarten ist, daß sie länger a während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahn folgen, an demselben Ort betrieben werden

5.9 (2)

6.1(1)

66

67

gangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

harzbindemitteln

oder ähnlichen Faserstoffen

Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Ver-

wendung von Plienoplasten oder sonstigen Kunst-

Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh

Abstands- `klasse	Abstand in m	Lld. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	. 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflüge oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 400kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
V	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstge- wonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Flei- schereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tie- rischen Därmen oder Mägen
	-	72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käl- bermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fellen aus den Schlachtneben- produkten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klau- en oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausge- nommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
		7,5	7.21 (1)	 Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		.76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fetle oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
	•	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grün- futter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestand- teilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80 .		Deponien für Haus- und Sondermüll
•	•	81 82	-	Autokinos (*)
:	300	83	1.5 (1+2)	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
•		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
	•	85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrah- ler verwendet werden
		87		Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klas- sieranlagen für Sand oder Kies

Abstands-klasse

Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart .
300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
•	89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	80	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	91 .	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennölen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben
	92	2.12 (2)	werden Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Ver- wendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
	94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Staht mit einer Schmelzleistung his zu 2,5 t je Stunde, Vaku-um-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder. mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
	95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, ins- besondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
•	97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutz- schichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflä- chen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
	98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
, ,	99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
	100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sek- tionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
	101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukon- struktionen in geschlossenen Hallen (*)
41 (6)	102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder
•	103	3.23 (1+2)	Batterien Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickel- haltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metall- pulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Her- stellung von Metallpulver durch Stampten
•	104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
•	105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
	106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbe- kämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
	107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arznei- mitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
·	108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs- mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
	109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmeizen von Natur- oder Kunsthar- zen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lld. Nr.	Nummer (Spalle) der	Betriebsart
		·	4. BImSchV	
v	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
	•	111	5.1 (2)	Anlagen zum Luckieren von Gegenständen oder bah- nen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke or- ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmi- gen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen ein- schließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
			5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformfeilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
•		• 115	. 6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschi- nen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Kar- ton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
	,	116	.7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartof- feln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
	•	118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
	,	120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Ent- haaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121 -	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
•		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hese oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
-	•	124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125 .	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
·		· 127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung linden, außbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfüllen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Außbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
v	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthese kautschuk unter Verwendung von Schwefei ode Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in de
				nen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeite
•	. "			worden Oder
		•		- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk einge setzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reini gungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Lei stung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anla gen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Ver wendung von Wasser als Verdünnungsmittel herge stellt werden
	•	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unte Verwendung von halogenierten aromatischen Kohler wasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen od Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistur von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
	•	134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatte 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schä werke
		135 ·	<u>.</u>	Abwasserbehandlungsanlagen
	•	136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Außbereitung von Sar Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder Serien gefertigten Holzbauten
		138 .	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
•	1	139		Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	_	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
* · · · *		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	•	142	-	Preßwerke (*)
		143		Stab- oder Drahtziehereien (*)
•		144	·	Schwermaschinenbau
	,	145	- '	Emaillieranlagen
	•	146	_	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straß dienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umsch größerer Gütermengen (*)
vi	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Me ätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung v Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse ur Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichteniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage trägt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrie
•	• •	151	3.4 (1+2)	werden Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen I satz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr
··	`.	152	3.8 (2)	und 95) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgieß schinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton om mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehand von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Sa tersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
٠.		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahl konstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonst tionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausger men Anlagen, die geschlossen sind bei dener
		•		Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lid. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
	er	•		a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Form- massen) oder
•			•	 b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
				für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Wo- che z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
•		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschei- ben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwen- dung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	•	157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		. 160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
. 5		181	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tieri- schen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
,		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Gar- nen oder Geweben unter Verwendung von Färbebe- schleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorver- bindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen,

bindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck be-

Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder

Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwen-

Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Pa-

Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dau-

Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeu-

trieben werden

-anhängern

dung von Bitumen

Zimmereien (*)

erbackwaren

Automatische Autowaschstraßen (*)

Maschinenfabriken oder Härtereien

letten aus Holz und sonstigen Holzwaren

Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung

Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken

Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)

Pressereien oder Stanzereien (*)

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

10.13 (2)

10.15 (2)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lld. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		·178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	• 1	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- fereien
•	• .	182		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	•	183		Autolackierereien
		184 -		Tischlereien oder Schreinereien
		185 ;	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	_	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	_	Spinnereien oder Webereien
		190	• •	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
•		. 192	_	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	anto	Bauhöfe
÷		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
•	•	195	• •••	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	 	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse VII zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.